Protoko11

überg die Konferenzsitzung des Landtages vom 29. September 1943 Beginn vormittags 9 Uhr.

Anwesend alle Abgeordneten, Reg. Chef Dr. Hoop u. Reg. Chefstllv. Dr. Vogt

Von ca. 10 bis 12 Uhr fand im Gerichtssaal ein Referat des Kantonstierarztes Dr. Weissenrieder statt, welcher die Abgeordneten in einem einlässlichen und interessanten Vortrage über das Wesen der Rindertuberkulose und deren Bekämpfung orientierte.

In der anschliessenden Diskussion kam die finanzielle Auswirkung der Bekäämpfung durch das Land zur Sprache. Am Schlusse der achmittagssitzung wurde dann nochmals über Anregung des Abgeordneten Bernhard Risch auf diese Angelegenheit zurückgekommen. Es wurde beschlossen, beim alten Beschluss zu bleiben, wonach vorläufig die schwertuberkulosekranken Tiere, die eine Ansteckungsgefahr für andere bilden, ausgemerzt werden sollen-Die angemeldeten Tiere sollen nunmehrbaldigst einer Impfung unterzogen, das Ergebnis der Impfung abgewartet und dann weiter bestimmt werden, wie man entschädigt und weiterhin die Bekämpfung der Rindertuberkulose vornimmt. Allgemein wurde betont, dass Vorsicht dahingehend gewaltet werde, dass die ganze Aktion nicht wie bei der Bangbekämpfung in ein Subventionssug ausarte und zur Schätzung der zur Schlachtung bestimmten Tiere sollen einwandfreie und unparteilsiche Leute beigezogen werden.

Nachmittags fand die erste Lesung des Arbeitsgesetzes statt.

Bei Art.8 bemängelt Dr. Schädler, dass in Vaduz keine öffentliche Bedürfnisanstalt bestehe. Es sollte hier dringend Abhilfe geschaffen werden.

In Art. 24 Abs. 2 wird dem Wort " Fahrlässig" durch grobfahrlässig ersetzt.

Art.31. Es wird Munkungung, dass für die Alpknechte ebenfalls eine Lohnzahlungsregelung getroffen werde. Es soll evtl. ein 4. Punkt eingeschlattet werden. Sie sollten monatlich wenigstens das Anrecht auf eine Teilzahlung haben.

Art.33. Dr.Schädler beantragt Streichung dieses ganzen Artikels,
ad er eine unberechtigte Härte gegenüber dem Diensthernn bedeute

Art.35 .Es soll ein Passus aufgenommen werden, dass die behrlinge nicht zu vile Zeit für andere Arbeiten verwendet werden dürfen.

Art.39.MMM erscheint als zu weitgehend und müsste näher umschrieben werden.

Art.42 Abs.2 sollte ebenfalls genauer umschrieben werden.

Art.54 u ff. Dr. Vogt verweist darauf, dass die jetzige Formulierung debzgl. des Konkurrenzverbotes zu Schwierigkeiten führe. Es müsse hier unbedingt eine vorsichtige und klare Fassung gewählt werden. Auch wirde die Bemerkung fallen galssen, dass es wohl nicht im Interesse des Arbeiters gelegen gewesen sei, das Konkurrenzverbot überhaupt aufzunehmen.

Art.62 Abs.2 soll gestrichen werden, da er zu weitgehend sei.

Art.64 geisselt die Zustände bezgl.des Existenzminimums bei Betreibungen. Die heutige Gesetzgebung habe katastrophale Auswirkungen gezeitigt.

Art. 66 Es wird eine weitergehende Abstufung der Ferienzeit angeregt.

Hier mird mit der l. Besung aufgehört. Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Franz Ebole Aleurung